

122/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 98/J - NR/1999, betreffend  
Rechtsgleichstellung von Hebammen mit Ärzten u.a. im KFG und der StVO, die die  
Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 2. Dezember 1999 an mich gerichtet  
haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Die Tätigkeit einer Hebamme liegt als Dienst am Menschen ohne Zweifel im  
Interesse der Allgemeinheit.

Voraussetzung einer Bewilligung von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem  
Licht gemäß § 20 Abs. 5 KFG 1967 ist jedoch nicht das öffentliche Interesse an der Verwendung des  
Berufsausübung selbst, vielmehr muss dieses Interesse an der Verwendung des  
Blaulichts bestehen. Dieses öffentliche Interesse ist dann als gegeben anzusehen,  
wenn - mit einer gewissen Häufigkeit zu erwartende - dringende Einsätze  
durchzuführen sind. Weiters sind für die Beurteilung des öffentlichen Interesses auch  
die im Einsatzbereich gegebenen Verkehrsverhältnisse, vor allem die Verkehrsdichte  
zu prüfen. Die Vorteile, die die Verwendung von Blaulicht mit sich bringt, sind jedoch  
in Beziehung zu setzen zu den Nachteilen, die durch den Verlust der Wirksamkeit  
von Warnvorrichtungen bei einer Vermehrung von Bewilligungen eintreten.

Nach Abwägung dieser Gesichtspunkte könnte man zur Ansicht gelangen, dass ein  
öffentlichtes Interesse an der Verwendung von Blaulicht durch Hebammen durchaus

gegeben ist. Eine Bewilligung kann jedoch auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen nicht erteilt werden, da Hebammen bisher in die taxative Aufzählung des § 20 Abs. 5 KFG 1967 nicht aufgenommen worden sind.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Zur Schaffung der geforderten Bewilligungsmöglichkeit für Fahrzeuge von Hebammen ist eine Änderung des § 20 Abs. 5 KFG 1967 erforderlich. Seitens meines Ressorts wurde die Aufnahme von Fahrzeugen, die zur Verwendung für Hebammen bestimmt sind, in die taxative Aufzählung des § 20 Abs. 5 KFG 1967 für einen Entwurf einer nächsten Novelle zum KFG 1967 vorgemerkt. Dabei müssten auch - ähnlich wie in § 20 Abs. 5 lit. e und g KFG 1967 für die Leistung dringender ärztlicher bzw. tierärztlicher Hilfe - entsprechende Rahmenbedingungen festgeschrieben werden.

Der Entwurf müsste einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Im Rahmen des durchzuführenden Konsultationsmechanismus (BGBL. Nr. 35/1999) wäre es denkbar, dass die Länder angesichts des durch vermehrte Bewilligungen zu erwartenden höheren Aufwandes Forderungen stellen.

**Zu Frage 4:**

Die Bewilligung von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem Licht erfordert im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Warnvorrichtungen im Straßenverkehr und zur Verhinderung einer Licht- und Tonüberflutung ein restriktives Vorgehen. Im Hinblick darauf erscheint es nicht zweckmäßig, eine Generalklausel zu schaffen, die der Vollziehung bei der Erteilung von Bewilligungen für das Verwenden von Blaulicht einen größeren Spielraum gewährt. Vielmehr sollte es bei einer taxativen Aufzählung der Fälle bleiben, in denen eine Bewilligung erteilt werden kann.

**Zu Frage 5:**

Eine Änderung des § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der wie in der gegenständlichen Anfrage vorgeschlagenen Form wurde bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur 20. Novelle der Straßenverkehrsordnung zur Diskussion gestellt.

Da die Stellungnahmen zu diesem Novellierungsvorschlag ablehnend waren, wurde von einer Aufnahme der Regelung in die Regierungsvorlage abgesehen. Da sich eine Änderung der Sachlage in der Zwischenzeit nicht ergeben hat, wird eine neuerliche Begutachtung des § 24 StVO in der vorgeschlagenen Form nicht für sinnvoll erachtet.